

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	31.01.2013

Halteverbot auf der Dornstraße/Lievergesberg Fahrtrichtung B9

hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 20.12.2012, TOP 8.3.2

"Aufgrund der beschriebenen Problematik wird von der Bezirksvertretung Chorweiler ein Halteverbot an der Ecke Dornstraße/Lievergesberg in Fahrtrichtung B9 über eine Strecke von mindestens 25 m beantragt."

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einrichtung von Haltverboten ist gemäß § 2 der Zuständigkeitsverordnung der Stadt Köln in Verbindung mit § 41 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Verwaltung sieht den Beschluss daher als Prüfauftrag an. Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind Verkehrszeichen nur dort aufzustellen, wo dies unter den besonderen Umständen zwingend erforderlich ist. Verkehrszeichen (VZ), die lediglich gesetzliche Regelungen wiedergeben, sollen nicht aufgestellt werden.

Die Bezirksvertretung beantragt die Aufstellung von Haltverboten an der Ecke Dornstraße/Lievergesberg in Fahrtrichtung B9 über eine Strecke von mindestens 25 m, damit es bei der Ausfahrt aus dem Lievergesberg nicht zu gefährlichen Verkehrssituationen kommt. Gemäß § 12 Abs. 3 Punkt 1 StVO ist das Parken bis zu je 5 m vor und hinter Kreuzungen und Straßeneinmündungen verboten. Laut Antrag der Bezirksvertretung Chorweiler wird diese 5 m Begrenzung von parkenden Fahrzeugen eingehalten. Bei der Dornstraße zwischen der B9 und dem Lievergesberg handelt es sich um eine gut ausgebaute Straße, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h festgelegt und mit dem VZ 276 StVO (Überholverbot) ausgeschildert ist. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist das Aufstellen von Haltverboten im Bereich Dornstraße zwischen der B9 und dem Lievergesberg nicht erforderlich.